

Ausscheller Nummer 56

Kommunalwahlen in Mittelheim (1890-1914)

von Walter Hell

Das preußische Dreiklassenwahlrecht

Das fast 70 Jahre gültige preußische Dreiklassenwahlrecht war eines der undemokratischsten Wahlsysteme, welches Politiker und Juristen je erdacht haben; dazu war es denkbar kompliziert und in sich widersinnig.

Das preußische Wahlgesetz vom 30. März 1849 spiegelte in klassischer Weise den Umschwung von der bürgerlichen Revolution 1848 zur anschließenden Reaktion. Das Dreiklassenwahlrecht wurde im Frühjahr 1849 von der preußischen Regierung auf dem Verordnungsweg erlassen und erst nachträglich von dem schon nach diesem Wahlrecht gewählten Abgeordnetenhaus legitimiert. Ein verfassungsrechtlich sehr bedenkliches Verfahren! Es handelte sich faktisch um *einen autoritären Akt, der sich auf den Umschwung der Machtverhältnisse seit dem Herbst 1848 gründete.*¹

Die wichtigsten Bestimmungen des Wahlgesetzes von 1849 sollen nun erläutert werden. Zunächst erfolgte die Wahl öffentlich, was unredlichen Tricksereien und Repressionen Tür und Tor öffnete. Zum Zweiten war die Wahl indirekt, d.h. die Abgeordneten wurden nicht direkt, sondern über Wahlmänner gewählt. Die Wähler wurden dabei in drei Klassen entsprechend der von ihnen entrichteten direkten Steuern eingeteilt. Die erste Klasse bildeten die Bürger, die das oberste Drittel der Gesamtsteuersumme einer Gemeinde bzw. eines Urwahlbezirkes aufbrachten. Die Bürger, die das zweite Drittel aufbrachten, bildeten die zweite Klasse und die übrigen Bürger, die das dritte Drittel aufbrachten, die dritte Klasse. Dies führte zu folgender prozentualer Verteilung der Urwähler:

1849:

1.Klasse: 4,7%, 2.Klasse: 12,6%, 3.Klasse 82,7%.

1898:

1.Klasse: 3,26%, 2.Klasse: 11,36%, 3.Klasse 85,38%

In der Praxis bedeutete dies, dass 1908 in 2214 Gemeinden bzw. Urwahlbezirken nur ein Urwähler die oberste Klasse repräsentierte, selbst die zweite Klasse wurde in 95 Gemeinden bzw. Urwahlbezirken nur von einem Wähler repräsen-

¹ Reinhard Patemann: Der Kampf um die preußische Wahlrechtsreform im Ersten Weltkrieg. Düsseldorf 1964, S. 10.

tiert.² *Dieses ungleiche, indirekte und öffentliche Wahlrecht hatte die Wirkung, daß die Stimmen der Wähler der ersten Abteilung im Durchschnitt das etwa 18-26, die Stimmen von Wählern der zweiten Abteilung das 5-8 fache der Stimmen von Wählern der dritten Abteilung zählten.*³ Die indirekten Steuern, die zunehmend zu einem großen Teil von der dritten Klasse erbracht wurden, spielten bei der Einteilung der Wähler keine Rolle. Damit wird die reaktionäre Stoßrichtung des Dreiklassenwahlrechtes gegen eine parlamentarische Machtergreifung des Vierten Standes auf dem Wege einer demokratischen Wahl deutlich. Deshalb ist verständlich, dass alleine die sozialdemokratische Partei gegen dieses ungerechte Wahlsystem konsequent agitierte. 1913 errang diese nur 10 Mandate im preußischen Abgeordnetenhaus, obwohl sie 28,38% der Urwähler auf sich vereinigen konnte, während die Konservativen bei nur 14,75% der Urwählerstimmen 143 Abgeordnete dorthin entsenden konnten. Die Historiker Ritter und Tenfelde analysieren: *Auch führte das Wahlrecht zu einer häufig erheblichen Diskrepanz zwischen dem Anteil einer Partei an den Stimmen der Urwähler und ihrem Anteil an Mandaten und benachteiligte diejenigen Parteien, die vor allem die ärmeren Bevölkerungsschichten vertraten, zugunsten derjenigen, die sich auf wohlhabendere Kreise stützen konnten.*⁴ Alle Reformvorschläge zur Änderung oder Abschaffung dieses Wahlsystems scheiterten folglich denn auch an der klerikal-konservativen Mehrheit im Abgeordnetenhaus. *Millionen von Bürgern des größten deutschen Bundesstaates waren politisch degradiert, die herrschende Schicht zur Konservierung dieses Zustandes fest entschlossen, die Mittelparteien opportunistisch und schwankend, die Regierung passiv und im Grunde mit dem status quo nicht unzufrieden. Durch die gefährliche Hypothek dieser schweren ungelösten inneren Spannung belastet, trat Deutschland in den Weltkrieg ein.*⁵

Die preußische Landgemeindeordnung von 1897

Für das Gebiet des Herzogtums Nassau, auf dem auch die kleine Landgemeinde Mittelheim lag, wurde das preußische Dreiklassenwahlrecht nach der Annexion des Herzogtums durch Preußen 1866 relevant. Bis 1897 gab es in der preußischen Provinz Hessen-Nassau kein einheitliches Gemeindeverfassungsgesetz, vielmehr existierten sechs zum Teil sehr verschiedene Gemeindegesetze nebeneinander. Im ehemaligen nassauischen Teil der Provinz galt bis 1897 das Nassauische Gemeindegesetz vom 26.7.1854 ergänzt um einige abändernde Bestimmungen vom 26. April 1869. Ein Entwurf der neuen Landgemeindeordnung wurde 1894 dem Provinziallandtag vorgelegt und beraten, zwei Jahre später beschäftigte sich das preußische Abgeordnetenhaus mit dem Gesetz. Dort wurde es in der 64. und 65. Sitzung am 3. und 5. April 1897 beraten und verabschiedet.

² Die Zahlen sind entnommen aus: Ebd., S. 11.

³ Gerhard Ritter und Klaus Tenfelde: Arbeiter im Deutschen Kaiserreich. Bonn 1994, S. 90.

⁴ Ebenda, S. 90-91.

⁵ Patemann (wie Anm.1), S. 17.

Das preußische Herrenhaus stimmte dem Gesetz am 26. Juni des Jahres zu. Am 4. August 1897 trat die neue Landgemeindordnung dann endgültig in Kraft.⁶ Dort wurde definiert, wer Bürger einer Gemeinde war (§§ 7ff.). Für kleinere Landgemeinden wurde die Gemeindeversammlung eingeführt (§§ 19, 20 und 66), außerdem ein völlig neues Stimmrecht (§§ 19 und 21). Die Gemeindeverwaltung wurde allein einem Bürgermeister übertragen (§ 45). *Heftig bekämpft wurde (...) die Änderung des Stimm- und Wahlrechts.*⁷ Bis dahin hatte es bei Gemeindewahlen meist ein gleiches Stimm- und Wahlrecht gegeben.⁸ *Am heftigsten war die Gegnerschaft gegen die Einführung des Dreiklassenwahlsystems bei den Wahlen zur Gemeindevertretung* stellte den auch ein zeitgenössischer Kommentator des Gesetzes fest.⁹ Für die Einführung des neuen Wahlrechts wurde geltend gemacht, dass bei Beibehaltung des aktiven gleichen Wahlrechts *die Zusammensetzung der gesamten Gemeindevertretung in die Hände derjenigen gelegt würde, welche zu den Gemeindesteuern nicht oder nur in sehr geringem Maße beitragen.*¹⁰ Ein Argument, welches unverhohlen die Interessen der Besitzenden zum Ausdruck bringt. Die Gegner des Dreiklassenwahlrechts meinten, *seine Einführung müsse (...) direkt schädlich wirken, denn es trage in die Gemeindewahlen die soziale Scheidung der Bevölkerungsklassen hinein, welche denselben bisher völlig fern geblieben sei; es rufe also Gegensätze hervor, welche besser beruhen blieben (...).*¹¹ Ausdrücklich wird auf den zunehmenden Einfluss der sozialdemokratischen Agitation hingewiesen. Alle Einwände nutzten jedoch nichts, der Provinziallandtag entschloss sich mit knapper Mehrheit für die Einführung des Dreiklassenwahlrechts bei den Kommunalwahlen. Der preußische Landtag schloss sich diesem Votum an.

Mitglied einer Landgemeinde war derjenige, der dort dauerhaft (mindestens seit 2 Jahren) seinen Wohnsitz hatte. Das Gemeinderecht befähigte zur Teilnahme an Gemeindewahlen und zur Bekleidung eines unbesoldeten Amtes in eben dieser. Das Gemeinderecht stand aber nur selbstständigen deutschen Staatsangehörigen, die die Gemeindeabgaben und Staatssteuern gezahlt hatten, zu. Sie durften auch keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln erhalten, in Konkurs geraten oder entmündigt sein. Als selbstständige Person galten Männer, die das 24. Lebensjahr vollendet hatten und einen eigenen Hausstand besaßen. Frauen, die über Grundbesitz verfügten, wurden bei der Ausübung ihres Wahlrechts durch ihren Ehemann oder Vater vertreten. Mindestens zwei Drittel sämtlicher Stimmen mussten auf die mit Grundbesitz angesessenen Mitglieder der Gemeinde entfallen. Mit diesen Bestimmungen waren schon mehr als zwei Drittel der Gemeindemitglieder von diesen undemokratischen Wahlen ausgeschlossen.

⁶ Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 nebst Ausführungsanweisungen vom 5. Oktober 1897 und 30. November 1897. Mit Erläuterungen versehen von G. Antoni. Marburg. 3. Auflage 1905.

⁷ Einleitung ebenda, S. 7.

⁸ So z.B. im Regierungsbezirk Kassel.

⁹ Einleitung (wie Anm. 5), S. 7.

¹⁰ Ebenda, S. 8.

¹¹ Ebd.

In Landgemeinden mit mehr als 40 Stimmberechtigten konnte sodann eine Gemeindevertretung gewählt werden. Die Gemeindevertretung bestand aus dem Bürgermeister, seinem Stellvertreter (Beigeordneten), den Schöffen, die gleichzeitig auch Gemeindevetreter waren und den Gemeindeverordneten. Für eine kleine Landgemeinde wie Mittelheim waren in der Regel 12 Gemeindevetreter vorgesehen (§ 20). Im entscheidenden Paragraphen 21 hieß es: *Für die Wahlen werden die sämtlichen Stimmberechtigten (...) nach Maßgabe der von ihnen in der Gemeinde zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Einkommens- und Ergänzungssteuer), Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialsteuern in drei Abteilungen geteilt und zwar in der Art, daß auf jede Abteilung ein Drittel der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Wähler fällt. Die (...) Stimmberechtigten sind nach erfolgter Bildung der Wählerabteilungen derjenigen Abteilung zuzuteilen, welcher sie nach der Höhe der ihnen anzurechnenden Steuerbeträge angehören.* Weiterhin hieß es: *Wähler, welche vom Staate zu einer Steuer nicht veranlagt sind, wählen in der dritten Abteilung.* Jede Abteilung wählte dann ein Drittel der Gemeindevertreter. Die Gemeindeverordneten wurden auf sechs Jahre gewählt, allerdings schieden alle zwei Jahre ein Drittel der Verordneten aus jeder Abteilung aus. Sie wurden durch Neuwahlen ersetzt. Die Wahlen der dritten Abteilung waren zuerst vorzunehmen, die der ersten Abteilung zuletzt. Die Wähler mussten dem Wahlvorstand zu Protokoll geben, wen sie wählen wollten. Gewählt waren diejenigen, die die meisten Stimmen und zugleich mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhielten, ansonsten musste ein zweiter Wahlgang erfolgen.

Wie dieses ungerechte und undemokratische Wahlrecht in einer kleinen preußischen Landgemeinde funktionierte, soll am Beispiel von Mittelheim dargestellt werden.

Die Kommunalwahlen in Mittelheim 1890-1916¹²

Schon bei den Gemeindeverordnetenwahlen 1890 wurde im Regierungsbezirk Wiesbaden und damit auch in Mittelheim nach dem Dreiklassenwahlrecht verfahren. Mittelheim zählte in diesem Jahr 445 Einwohner, von denen aber nur 44 wahlberechtigt waren (ca. 10 % der Gesamtbevölkerung). In der ersten Wählerklasse waren dies ein (Gutsbesitzer Berna), in der zweiten neun und in der dritten 34 Stimmberechtigte. Die Wähler der dritten Klasse wählten mit 13 von 24 abgegebenen Stimmen den Küfer Valentin Strohschnitter zu ihrem Vertreter im Gemeinderat.

1892 waren bei der Ergänzungswahl 43 Mittelheimer Bürger stimmberechtigt. Bei der Einteilung der Bürger in die einzelnen Wahlklassen ergab sich nahezu das gleiche Bild wie zwei Jahre zuvor- und dies sollte auch für die folgenden

¹² Grundlage für die folgenden Analysen und Ausführungen ist der Aktenbestand Mittelheim. Gemeindevahlen im Stadtarchiv Oestrich-Winkel. Zu beachten ist, dass für einige Wahlen die Unterlagen nicht komplett oder überhaupt nicht vorliegen.

Jahre so bleiben. Der einzige Wähler der ersten Klasse, Gutsbesitzer Berna, wählte zu seinem Vertreter den Gutsbesitzer Franz Löw, die neun Wähler der zweiten Abteilung votierten einstimmig für den Schreiner Wilhelm Zobus. Bei der Nachwahl 1893 wählte sich Hermann Berna dann selbst in die Gemeindevertretung, die insgesamt neun Mitglieder hatte. Außer ihm gehörten in diesem Jahr noch der Polizeidiener Martin Hammer und der Tagelöhner (sic!) Bernhard Basting für die erste Wählerklasse dem Gremium an.

Die Landgemeinde Mittelheim zählte 1895 455 und 1900 502 Einwohner. 1902 hatte die Gemeinde ein Gesamtaufkommen an direkten Steuern von 4925,10 RM. Entsprechend ihrem Steueraufkommen wurden nun die 118 stimmberechtigten Bürger (ca. 23,5% der Gesamtbevölkerung) im Februar für die anstehende Wahl der Gemeindevertretung 1903 in drei Wählerklassen eingeteilt. In der ersten Klasse fanden sich 6 Bürger mit einem Steueraufkommen von 1795,29 RM, in der zweiten Klasse brachten es 20 Bürger auf 1582,36 RM an Steuern und in der dritten Klasse 92 auf 1547,45 RM. Dabei gab es sogar innerhalb der einzelnen Klassen bei dem Steueraufkommen der Bürger erhebliche Unterschiede. Allein in der ersten Abteilung betrug der Unterschied zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Steueraufkommen über 300%. In der dritten Abteilung lag die Differenz sogar zwischen 48,67 und 3 RM. Dabei fanden sich in der dritten Wählerkategorie sogar der Lehrer und der Pfarrer wieder, während die erste von dem Hauptmann und späteren Major a.D., Ulrich von Stosch¹³, dem Sohn des Chefs der Admiralität der kaiserlichen Marine Albrecht von Stosch (1818-1896), angeführt wurde. Am 7. März wählten drei Wähler der ersten Abteilung bei einer Gegenstimme den Rentner Michael Schönleber in die Gemeindevertretung. Am selben Tag – was nach der Gemeindeordnung unzulässig war (§ 28) – bestimmten sieben Wähler der zweiten Abteilung bei einer Gegenstimme den Gutsbesitzer Nikolaus Hirschmann¹⁴ als ihren Vertreter für die Gemeindevertretung. In der dritten Klasse wählten am 25. Februar nur fünf Wähler den Bahnsteigschaffner Johann Baptist Knoch einstimmig. Damit hatten nur 17 Bürger von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht. So stellten denn auch die Historiker Ritter und Tenfelde mit Recht fest: Die Wahlbeteiligung lag *unter diesem Wahlrecht sehr niedrig. Sie erreichte bei den Wahlen (...) in keinem Fall auch nur ein Drittel der Wahlberechtigten und lag oft (...) weit darunter.*¹⁵ In Mittelheim lag bei dieser Wahl die Wahlbeteiligung sogar nur bei 14,1%. Bemerkenswert ist auch, dass bei dieser Wahl die Wähler der ersten Klasse ihren Vertreter aus der zweiten Klasse wählten, was nach der Gemeindeordnung möglich war (§ 21). Die Besitzenden hatten demnach kein großes Interesse an der Gemeindevertretung und scheuten auch die Übernahme eines unbesoldeten Gemeindeamtes. Die Wähler der dritten Abteilung waren wohl angesichts des ungerechten Wahlsystems überwiegend gleich der Wahl ferngeblieben. Bei der Gemeindeverordnetenwahl im März 1902 hatten in der dritten Klasse immerhin noch 19 Wähler ihre Stimme abge-

¹³ Ulrich von Stosch war 1923 und 1954-65 Bürgermeister der Gemeinde.

¹⁴ Nikolaus Hirschmann war 1905-1919 Bürgermeister.

¹⁵ Ritter und Tenfelde (wie Anm. 3), S. 90.

geben. Die Akzeptanz des Dreiklassenwahlrechts war demnach weiter am Schwinden. Im Übrigen spielten bei diesen Gemeindeverordnetenwahlen parteipolitische Orientierungen keine Rolle. Es handelte sich um eine reine Persönlichkeitswahl.

Im November des Jahres 1903 stand auch die Neuwahl eines Kreistagsabgeordneten für den dritten Wahlbezirk, den die Rheingauer

Landgemeinden bildeten, zu denen auch Mittelheim gehörte, an. Die Kreistagsabgeordneten wurden nicht direkt von den Wählern gewählt. Die Wähler konnten nur Wahlmänner bestimmen, die dann die eigentliche Wahl der Abgeordneten vornahmen. Gewählt wurde in Mittelheim von vier Wahlberechtigten der Hauptmann a.D. Ulrich von Stosch. Erst in einem zweiten Wahlgang, der nötig wurde, weil der zweite Kandidat weniger als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen konnte (§ 33), erhielt der Gutsbesitzer Richard Wittmann ebenfalls vier Stimmen. Das Interesse der Wähler an der Kreistagswahl war also noch geringer als an der Gemeindeverordnetenwahl zuvor.

Bei der Ergänzungswahl im März 1904 bestimmten die Wähler der zweiten Klasse die Gutsbesitzer Nikolaus Hirschmann und Johann Albert Hirschmann zu ihren Vertretern in dem Gemeindegremium.

1906 nahmen von 119 Stimmberechtigten 15 ihr Wahlrecht in Anspruch (12,6%), zwei Wähler in der ersten, neun in der zweiten und vier in der dritten Klasse. In der ersten Klasse beauftragte die Witwe Berna nach Paragraph 17,3 der Landgemeindeordnung ihren Schwager Richard Wittmann, der sich dann mit deren und seiner eigenen Stimme selbst wählte. In der zweiten Klasse wurde für den Küfer Wilhelm Basting und den Obergärtner Hermann Schlegel, in der dritten für den Schuster August Hell und den Gastwirt Johann Nikolai votiert.

Zwei Jahre später wurde der Gemeinderat durch die Gutsbesitzer Choisi und von Stosch für die erste Klasse, den Gutsbesitzer Ruthmann und den Schlosser Wilhelm Basting für die zweite Klasse so wie den Arbeiter Georg Klein ergänzt.

Die Wahlbeteiligung lag mit 21,1% außergewöhnlich hoch.

Bei der Ergänzungswahl 1910 fiel sie wieder auf knapp 14%. Gewählt wurden der Prokurist Karl Schneider (1.Klasse), der Gutsbesitzer Johann Albert Basting und der Monteur Wilhelm Brustmann (2.Klasse) sowie der Gutsbesitzer Andreas Janz (3.Klasse).

Als am 22.Mai 1911 drei neue Schöffen von dem Gemeinderat bestimmt werden mussten, fiel die Wahl auf die Gemeindevertreter Wittmann, Choisi und den Winzer und Gutsbesitzer Karl Stahl.

Am 8.Februar 1913 fand eine Bürgermeisterwahl statt. Dabei waren die Paragraphen 46-56 der Landgemeindevorschrift zu beachten. An dieser Wahl waren der bisherige Bürgermeister Hirschmann, der Beigeordnete und Gemeindevertreter von Stosch so wie elf weitere Gemeindevertreter beteiligt. Sechs Mitglieder dieses Gremiums sind dem Großbürgertum (drei größere Gutsbesitzer, ein Weinhändler, ein Prokurist und ein höherer Offizier) zuzurechnen, fünf dem Kleinbürgertum (ein Winzer, ein Gärtner, ein Schuhmacher, ein Postschaffner und ein kleinerer Gutsbesitzer) und nur einer der Arbeiterschaft. Gewählt wurde erneut der

Gutsbesitzer und bisherige Bürgermeister Hirschmann. Die Bürger hatten anders als heute auf diese Wahl keinen unmittelbaren Einfluss.

1914 fand erneut eine Nachwahl statt. In der ersten Wählerklasse wurden von fünf Wählern der Weinhändler Julius Christoph Choisi und der ehemalige Offizier Ulrich von Stosch so wie der Rentner Jacob Rehard gewählt, in der zweiten von neun Wählern der Gutsbesitzer Wilhelm Ruthmann und der Gärtner Karl Hexammer, in der dritten von 27 Wählern der Fabrikarbeiter Georg Klein. Während des Ersten Weltkrieges fand im März 1916 die letzte Gemeinderatswahl unter dem Modus des Dreiklassenwahlrechts statt. Von 144 Stimmberechtigten gaben in der ersten Klasse einer, in der zweiten sechs und in der dritten zwei Wähler ihre Stimme ab. Damit war die Wahlbeteiligung auf ein Rekordtief von 6,25% gesunken. Die Wähler hatten andere Sorgen, als bei dieser unsinnigen Wahl ihrem zumindest für die dritte Klasse sehr eingeschränkten Wahlrecht nachzukommen.

Mit der Niederlage Deutschlands im Ersten Weltkrieg und der Einrichtung der Weimarer Republik war auch das Schicksal des Dreiklassenwahlrechts besiegelt. Ab 1919 wurde nach einem allgemeinen, geheimen, freien, gleichen und direkten Wahlrecht, wie wir es auch heute in der Bundesrepublik kennen, gewählt.

Zusammenfassung

Die Einführung des Dreiklassenwahlrechts bei den Kommunalwahlen wurde schon während seiner Verabschiedung von seinen Gegnern wegen seiner plutokratischen¹⁶ Wirkungen kritisiert. In der Tat- und dies konnte auch an der kleinen Landgemeinde Mittelheim gezeigt werden- begünstigte es die obere, besitzende Klasse, der Vierte Stand, die Masse der kleinen Bauern (Winzer) und Arbeiter in Landwirtschaft und Industrie blieb weitgehend von einer politischen Beteiligung selbst an den Geschicken ihrer Gemeinde ausgeschlossen. Die politischen Angelegenheiten der Gemeinde Mittelheim wurden zwei Jahrzehnte nur von einer kleinen, wohlhabenden Dorfoligarchie¹⁷, die etwa ein Dutzend Personen umfasste, über mehr als zwei Jahrzehnte wahrgenommen. Diese besitzende Personengruppe teilte ununterbrochen die Ämter des Bürgermeisters, des Beigeordneten, der Schöffen und Gemeindeverordneten unter sich auf. Nur in Ausnahmefällen hatten Vertreter der unteren Schicht Zugang zu diesem elitären Kreis und damit zu den Gemeindeämtern. Dass unter diesen Umständen die Wahlbeteiligung, insbesondere der dritten Wählerklasse, äußerst gering war, darf nicht verwundern. Mit der Ausrufung der Weimarer Republik 1918 war das Dreiklassenwahlrecht ein Anachronismus¹⁸, der obsolet¹⁹ geworden war. Die

¹⁶ Plutokratie: Herrschaft der Reichen, Geldherrschaft.

¹⁷ Oligarchie: Herrschaft der Wenigen.

¹⁸ Anachronismus: Etwas Unzeitgemäßes.

¹⁹ Obsolet: Veraltet.

Mittelheimer Bevölkerung zeigte sich bei den ersten demokratischen Wahlen, denen zur Verfassungsgebenden Nationalversammlung am 19. Januar 1919, durchaus politisch interessiert: 297 von 346 Wählerberechtigte votierten bei acht ungültigen Stimmen für die demokratischen Parteien der Weimarer Republik, dies entsprach einer Wahlbeteiligung von ziemlich genau 86%. Eine starke Wahlbeteiligung war insbesondere unter den Frauen und den jungen Männern unter 25 sowie Wählern der Unterschicht zu beobachten, Wählergruppen, denen das Dreiklassenwahlrecht kein Wahlrecht zugebilligt hatte.²⁰

²⁰ Vgl. Geisenheimer Lokalanzeiger Nr. 8 vom 21.1.1919 und die Akte. Wahlen zur Nationalversammlung 1919 im Stadtarchiv Oestrich-Winkel.